

1 Name und Sitz

Das Volley-Team ist ein im Jahre 1993 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meilen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Zweck des Volley-Team ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsportes zu ermöglichen. Er ist dem TSV-Meilen angeschlossen. Die Gruppe führt und verwaltet sich selbständig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, Sponsoren, Trainer und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr ist jeweils von April bis Ende März.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- a) **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- b) **Passivmitglieder** mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche am Vereinsleben teilnehmen, ohne das Volleyballangebot in Anspruch zu nehmen
- c) **Sponsoren** ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Antragsteller anerkennen damit die vorliegenden Statuten.

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder. Der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wenn es den Verein schädigt, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7 Recht am eigenen Bild und Übertragung Nutzungsrecht aller urheberrechtlich geschützten Inhalte

Das Volley Team Meilen ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media-Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden.

Die formlose Einreichung der urheberrechtlich geschützten Inhalte durch die Mitglieder (z.B. Versand von Inhalten per Mail oder Teilen in einem Chat des Vereins bzw. seiner Mitglieder) gilt als Erteilung der Nutzungslizenz an den Volley Team Meilen Volleyball für die betreffenden Texte, Bilder, Videoclips, Grafiken etc. (aller urheberrechtlich geschützten Inhalte).

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Volley Team Meilen.

Die Mitglieder dürfen die Vereinsangebote und Veranstaltungen gemäss ihrer Mitgliedschaft nutzen.

Die Mitglieder dürfen Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung stellen.

Die Mitglieder mit Stimmrecht dürfen an sämtlichen Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilnehmen.

Die Mitglieder mit Stimmrecht dürfen sich für Vereinsfunktionen an der Mitgliederversammlung wählen lassen.

Jedes Aktiv- und Passiv-Mitglied ist verpflichtet, den an der Generalversammlung genehmigten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und seine Kommissionen
- c) die Revisionsstelle

10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach dem Hallen-Saisonende statt.

Zur Mitgliederversammlung wird 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsbegehren sind von Mitgliedern bis spätestens am 20. März des jeweiligen Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Angabe eines konkreten Antrags und mit einer Begründung.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder mit Stimmrecht können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Anträge zu einem gehörig angekündigten Traktandum können an der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Stimmzählers & Präsenzliste führen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Trainer
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Genehmigung Freibetrag für ausserordentliche Ausgaben für den Vorstand
- j) Ehrungen & Ernennungen
- k) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Änderung der Statuten
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern 1/3 der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Dafür ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er fasst die in seine Kompetenz fallenden Beschlüsse.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Technische Leitung
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisor/innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 30. ordentlichen Generalversammlung (April 2023) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten von April 2009.

Datum, Ort April 2023, 8706 Meilen

Präsident
Andreas Altmann



Aktuar
Ruei Wipf

